

# Öffentlich rechtlicher Vertrag

zwischen

Ortenaukreis  
nachfolgend „Landkreis“ genannt

und

Stadt Offenburg  
nachfolgend „Gemeinde“ genannt

## **zur Überleitung der dem Landkreis zugerechneten Eigenkapitalanteile am Zweckverband Kommunale Informationsverarbeitung Baden-Franken (ZV KIVBF) auf die Gemeinde**

### **Präambel**

Entsprechend dem Kreistagsbeschluss am 27.03.2012 sollen die dem Landkreis bisher für seine kreisangehörigen Gemeinden zugerechneten Eigenkapitalanteile auf die Gemeinde übergeleitet werden, wenn diese die Direktmitgliedschaft bei ZV KIVBF erwirbt.

Die nachfolgend dargestellte Regelung der Überleitung wurden unter Einbeziehung der Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg (GPA) entwickelt und von dort als vereinbar mit dem Gemein-  
dewirtschaftsrecht Baden-Württemberg testiert.

### **§ 1 Vertragsgegenstand**

Der Landkreis und die Gemeinde sind sich einig, dass die vermögensrechtliche Zuordnung des anteiligen Eigenkapitales auf Basis der Einwohnerzahl der Gemeinde nach § 19 (4) der Satzung ZV KIVBF ab dem Zeitpunkt des rechtswirksamen Beitritts zum Zweckverband KIVBF der Gemeinde zugerechnet wird (nachrichtlich: zum Stand März 2012 sind dies 59.588,28 €).

### **§ 2 Stimmrechte und Sitzverteilung im Zweckverband KIVBF**

Die Zuordnung der mit der Mitgliedschaft verbundenen Stimmrechte in der Verbandsversammlung und die Sitzverteilung in den sonstigen Gremien des ZV KIVBF ergeben sich aus der ZV-Satzung.

### **§ 3 Allgemeine Bestimmungen**

1. Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht.
2. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Gleiches gilt für die Aufhebung dieser Schriftformklausel.
3. Sollten Regelungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht. Die Parteien verpflichten sich vielmehr, die unwirksame Regelung durch eine solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommt.

[Ort], den [Datum]

[Ort], den [Datum]

[...]

[...]

Der/die Landrat/Landrätin

Der/die (Ober-)Bürgermeister/in